

**Ausbildungs-
und Prüfungsordnung
(DMSB-APO)**

für

**Sportwarte des
Deutschen Motor Sport Bundes e.V.**

DMSB
academy

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Sportwarte des Deutschen Motor Sport Bundes e.V. (DMSB-APO)

Präambel	3
I. Sportwarte der Lizenzstufe D (Anwärterlizenz).....	4
II. Sportwarte der Lizenzstufe C (Sportwartlizenz für Clubsport)	4
III. Lizenzstufen	5
IV. Sportwarte der Lizenzstufe B	7
1. Aus- und Fortbildung	7
2. Zulassungsvoraussetzungen	8
3. Prüfungen	8
V. Sportwarte der Lizenzstufe A	8
1. Aus- und Fortbildung	8
2. Zulassungsvoraussetzungen	8
3. Prüfungen	9
VI. Prüfungsbestimmungen	10
1. Ziel der Prüfung	10
2. Bildung von Prüfungsgremien.....	10
3. Prüfungsgremium	10
4. Durchführung der Prüfung	11
5. Schriftlich und „online“ durchgeführte Prüfungen.....	11
6. Bewertung schriftlich oder „online“ erzielter Prüfungsleistungen	12
7. Mündliche Prüfung.....	12
8. Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen.....	12
9. Gesamtergebnis	12
10. Niederschrift.....	13
11. Wiederholung der Prüfung.....	13
12. Gültigkeit der Lizenz (Fortbildung)	14
13. Wiedererteilung einer Lizenz	14
14. Aktivierung der Lizenzberechtigung für ehemalige Lizenznehmer mit langjähriger aktiver Erfahrung.....	15
15. Nachteilsausgleich bei Prüfungen.....	15

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

Präambel

Um eine Automobil- und Motorradsportveranstaltung durchführen zu können, ist der Einsatz von ausgebildeten Sportwarten unerlässlich.

Der Deutsche Motor Sport Bund e.V. (DMSB e.V.) hat daher die Ausbildungs- und Prüfungsordnung (DMSB-APO) als Grundlage für die Aus- und Fortbildung von Sportwarten für den Automobil- und Motorradsport erlassen und die DMSB Academy mit deren Durchführung beauftragt.

Der DMSB stellt die u.g. Sportwartzulassungen aus. Die Ausbildungsinhalte sind in den entsprechenden Ausbildungsrichtlinien geregelt, die vom Academy-Beirat in Abstimmung mit den disziplinenbezogenen Fachausschüssen ausgearbeitet werden.

I. Sportwarte der Lizenzstufe D (Anwärterlizenz)

- (1) Die Sportwartzulassung der Stufe D ist die Einstiegszulassung (Anwärterlizenz) in jeder der unter Punkt III. genannten Sportwartzulassungsdisziplinen, ausgenommen sind lediglich Instrukturen, Veranstaltungssekretäre, Motoball sowie Zusatzbefugnisse.
- (2) Die Ausbildung eines Sportwartes der Stufe D (Anwärter) erfolgt zielgerichtet und gegebenenfalls auch disziplinbezogen unter Betreuung durch einen erfahrenen Sportwart über Einsätze und praxisbezogene Schulungen, die auch teilweise im Clubsport-Bereich erfolgen können. Grundlage der Ausbildung sind die jeweiligen Ausbildungsrichtlinien der DMSB Academy. Die Ausbildung obliegt den Trägervereinen des DMSB, den Landesmotorsportfachverbänden oder sonstigen Mitgliedsverbänden des DMSB.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Sportwart der Lizenzstufe D ist die erfolgreiche Absolvierung eines allgemeinen E-Learning-Kurses inkl. erfolgreichem Abschlusstest ("online"). Es gilt ein grundsätzliches Mindestalter von 18 Jahren (für SimRacing und Zeitnahmekommissare gilt ein Mindestalter von 16 Jahren).
- (4) Anwärterzeiten sind für Sportwarte vor Erlangung einer höherwertigen Sportwartzulassung (Stufe B oder A) gemäß nachfolgenden Tabellen und im Detail gemäß DMSB-Ausbildungsrichtlinien vorgeschrieben. Für die sonstigen Funktionen in Tab. 3 gelten die Bestimmungen sinngemäß.
- (5) Für Fahrer, die mindestens eine nationale DMSB-Fahrerlizenz der Stufe A über einen Zeitraum von 5 Jahren besitzen, kann jeweils ein (1) Anwärtereinsatz in der zur Fahrerlizenz vergleichbaren Sportwart-Disziplin erlassen werden.

II. Sportwarte der Lizenzstufe C (Sportwartzulassung für Clubsport)

- (1) Nach Schulungseinsätzen bei mind. fünf Clubsport-Veranstaltungen innerhalb der zurückliegenden 5 Jahre unter Anleitung eines erfahrenen Sportwartes möglichst in seiner Sportwartzulassungsdisziplin kann der Nachwuchs-Sportwart die Sportwartzulassung der Stufe C beantragen. Mit dieser Lizenz darf der Inhaber bei Clubsport-Veranstaltungen entscheidungsbefugt tätig werden.
- (2) Die Sportwartzulassung der Stufe C wird für die Bereiche Motorradsport und/oder Automobil-/Kartsport ausgestellt.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Sportwart der Lizenzstufe C ist die erfolgreiche Absolvierung eines allgemeinen E-Learning-Kurses inkl. erfolgreichem Abschlusstest ("online"). Es gilt ein grundsätzliches Mindestalter von 18 Jahren (für SimRacing und Zeitnahmekommissare gilt ein Mindestalter von 16 Jahren).
- (4) Die Lizenz hat eine Gültigkeit von drei Jahren und kann durch mind. drei Einsatznachweise und die Absolvierung eines E-Learning-Kurses der DMSB Academy verlängert werden.
- (5) Der Inhaber der Sportwartzulassung der Stufe C kann durch seinen nachgewiesenen Einsatz mit der C-Lizenz im Clubsportbereich die Anwärterzeit für höherwertige Sportwartzulassungen reduzieren oder ersetzen (siehe Angaben in den Ausbildungsrichtlinien).

III. Lizenzstufen

Tab. 1: Sportwarte und Ausbildungsstufen im Automobilsport im Überblick

Disziplin / Lizenzsparte	Artikel in der Richtlinie	vorher erforderliche Lizenz	mögliche Lizenzstufen für diese Sportwart-Funktion
Rundstreckensport Rennen	Abs. III, 1.1	D- oder C-Lizenz →	1. LS Rennen - Stufe A
		LS Rennsport - Stufe A →	2. Rennleiter Rennen - Stufe A
Kartsport	Abs. III, 1.2	D- oder C- oder LdS-Lizenz →	1. LS-Kart
		LS-Kart oder LS-Rennen (A) →	2. Rennleiter Kart
Offroad-Sport (AX / RX)	Abs. III, 1.3	D- oder C-Lizenz →	1. LS Offroad - Stufe A
		LS Rennsport - Stufe A oder LS Offroad – Stufe A →	2. Rennleiter Offroad - Stufe A
Bergrennsport	Abs. III, 1.4	LS Rennsport - Stufe A →	Rennleiter Berg - Stufe A
Rallyesport	Abs. III, 2	D- oder C- oder LdS-Lizenz →	1. LS Rallye - Stufe B
		LS-Rallye - Stufe B →	2. LS Rallye - Stufe A
		LS-Rallye - Stufe A →	3. Rallyeleiter - Stufe A
Slalomsport	Abs. III, 3	D- oder C-Lizenz →	Rennleiter Slalom - Stufe B
SimRacing	Abs. III, 4	DMSB SimRacing-Fahrerlizenz oder LS Rennen / Rallye / Kart →	SimRacing Operator Stufe A
		DMSB SimRacing-Fahrerlizenz oder SPK-Lizenz Stufe B oder A oder RL Rennen Stufe A oder Rallyeleiter Stufe A oder Rennleiter Kart Stufe A →	SimRacing Official Stufe A
Instruktoren	Abs. III, 5	Fahrerlizenz →	1. Instruktor - Stufe B
		Instruktor-Lizenz - Stufe B →	2. Leitender Instruktor - Stufe A
Sportkommissare	Abs. III, 6	D- oder C-Lizenz →	1. Sportkommissar - Stufe B
		SPK-Lizenz - Stufe B →	2. Sportkommissar - Stufe A
Technische Kommissare	Abs. III, 7	D-, C- oder TK-Lizenz - Stufe B →	1. Techn. Kommissar Kart
		D- oder C-Lizenz →	1. Techn. Kommissar - Stufe B
		TK-Lizenz - Stufe B →	2. Techn. Kommissar - Stufe A
Zusatzbefugnis „alternative Antriebe“	Abs. III, 8	SdS oder LS-B →	Zusatzbefugnis Stufe „GRÜN“
		RL, Ryl, LS-A, TK-B, MEL →	Zusatzbefugnis Stufe „GELB“
		TK-A, TK-Kart →	Zusatzbefugnis Stufe „ORANGE“

Tab. 2: Sportwarte und Ausbildungsstufen im Motorradsport im Überblick

Disziplin / Lizenz-Sparte	Artikel in der Motorrad-Richtlinie	vorher erforderliche Lizenz	mögliche Lizenzstufen für diese Sportwart-Funktion
Straßensport / SuperMoto	Abs. IV, 1	D- oder C-Lizenz →	1. LS Straße - Stufe A
		LS Straße - Stufe A →	2. RL - Stufe A / SK - Stufe B
		RL - Stufe A / SK - Stufe B →	3. SK - Stufe A
Motocross / SuperMoto	Abs. IV, 2	D- oder C-Lizenz →	1. LS Offroad - Stufe A
		LS Offroad - Stufe A →	2. RL MX & SuperMoto - Stufe B
		RL MX-SM - Stufe B →	3. RL MX & SM - Stufe A / SK - Stufe B
		RL MX-SM - St. A / SK - St. B →	4. SK MX & SM - Stufe A
Enduro / Trial	Abs. IV, 3	D- oder C-Lizenz →	WP-Leiter Enduro – Stufe B
		D- oder C-Lizenz →	1. FL Enduro/Trial - Stufe B
		FL Enduro/Trial - Stufe B →	2. FL Enduro/Trial - Stufe A
		FL Enduro/Trial - Stufe A oder B →	3. SK Enduro/Trial - Stufe A

Bahnsport	Abs. IV, 4	D- oder C-Lizenz →	1.	RL Bahnsport - Stufe B
		RL Bahnsport - Stufe B →	2.	RL Bahnsport - Stufe A
		RL Bahnsport - Stufe A →	3.	SchiRi / SK Bahnsport - Stufe B
		SchiRi oder SK - Stufe B →	4.	SchiRi / SK Bahnsport - Stufe A
Motoball	Abs. IV, 5	keine		SchiRi Motoball - Stufe B
Technische Kommissare	Abs. IV, 6	D- oder C-Lizenz →	1.	Techn. Kommissar - Stufe B
		Techn. Kommissar - Stufe B →	2.	Techn. Kommissar - Stufe A
		Einzel-Prüfung „CV Motorsport“ → mit D- oder C-Lizenz → oder mit D- oder C-Lizenz →		Techn. Kommissar - Stufe B Techn. Kommissar - Stufe A

Tab. 3: Übersicht über die Lizenzstufen (interdisziplinär für Automobil- und Motorsport)

Bereich / Lizenzsparte		vorher erforderliche Lizenz	mögliche Lizenzstufen für diese Sportwart-Funktion
Drag Racing	Abs. V, 1	D- oder C-Lizenz →	LS/RL/ZNK/Starter Drag Racing
		D- oder C-Lizenz →	Techn. Kommissar Drag Racing
Zeitnahmekommissare	Abs. V, 2	D- oder C-Lizenz →	1. ZNK - Stufe B
		ZNK - Stufe B →	2. ZNK - Stufe A
Veranstaltungssekretäre	Abs. V, 3	keine →	Veranstaltungssekretär
Umwelt-Beauftragte	Abs. V, 4	keine →	1. Umwelt-Beauftragter (C)
		Umwelt-Beauftragter (C) →	2. Umwelt-Beauftragter (A)

Tab. 4: Übersicht über die Lizenzstufen der Motorsport-Rettungsdienste

Bereich / Lizenzsparte		vorher erforderliche Lizenz	mögliche Lizenzstufen für diese Sportwart-Funktion
Medizin	Automobil	D-Lizenz "MEL" →	Medizinischer Einsatzleiter - MEL
	Motorrad		1. Rennarzt
		D-Lizenz "Leitender Rennarzt" →	2. Leitender Rennarzt - Stufe A
Extrication-Team	Automobil	D-Lizenz "Extrication" →	Ex-Team
Medical Car	Automobil	D-Lizenz „Med. Car Parametic“ →	Medical-Car Parametic (Fahrer)
		D-Lizenz „Med. Car Doctor“ →	Medical-Car Doctor
Medical Car „Rallye“ („MIC Light“)	Automobil	D-Lizenz „Med. Car Parametic“ →	MIC Paramedic
		D-Lizenz „Med. Car Doctor“ →	MIC FireFighter
Medical Intervention Car (MIC)	Automobil		MIC Firefighter
			MIC Parametic
			MIC Doctor

Hinweis:

Vorgenannte Tabellen „Übersicht über die Lizenzstufen...“ dienen dem besseren Gesamtüberblick. Die zur jeweiligen Lizenz/Lizenzstufe gehörenden Textfassungen in diesen Richtlinien sind verbindlich.

Die Ausbildungsrichtlinien Automobilsport, Motorradsport und Rettungsorganisationen sowie die Ausbildungsrichtlinien für Sportwarte der DMSB-Staffel und für Sportwarte der Streckensicherung sind Anhänge zur DMSB-APO und damit Bestandteil der DMSB-APO.

Zusätzlich zu den angebotenen Präsenzveranstaltungen können Teile der Ausbildung bzw. der Fortbildung „online“ nach dem Prinzip des „Blended Learning“¹ erfolgen. Ebenso ist es möglich, einen Eingangstest und die Prüfung „online“ durchzuführen.

Im nachfolgenden Text stehen die Bezeichnungen Sportwart oder Sportwart-Anwärter sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

IV. Sportwarte der Lizenzstufe B

Die Sportwartfunktionen, in welchen die Lizenzstufe B vorgeschrieben ist, sind in Tab. 1 bis 3 ersichtlich.

1. Aus- und Fortbildung

- (1) Die Ausbildung und Vorbereitung der Sportwarte auf die Prüfung zur Lizenzstufe B sowie deren Fortbildung obliegt den Trägervereinen des DMSB, den Landesmotorsportfachverbänden oder sonstigen Mitgliedsverbänden des DMSB und der DMSB Academy. Zwischen diesen Stellen sollte eine abgestimmte Zusammenarbeit stattfinden, um bei einer zu geringen Teilnehmerzahl ggf. gemeinsam aus- bzw. fortzubilden.
- (2) Die Durchführung von Aus- bzw. Fortbildungsseminaren erfolgt über die DMSB Academy oder durch Trägervereine des DMSB, die Landesmotorsportfachverbände oder sonstigen Mitgliedsverbände des DMSB.

Sofern die Aus- bzw. Fortbildungsseminare durch Trägervereine des DMSB, die Landesmotorsportfachverbände oder sonstigen Mitgliedsverbände des DMSB durchgeführt werden, sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Anmeldung des dezentralen Sportwart-Seminars zur Genehmigung durch die DMSB Academy unter Mitwirkung des Academy-Beirats auf dem dafür vorgesehenen Formblatt inkl. Zeit- und Ablaufplan gem. jeweiliger Ausbildungsrichtlinie, aus dem auch Inhalte und Referenten hervorgehen, spätestens vier Wochen vor dem Seminar bei der DMSB Academy.
- Bei Ausbildungsseminaren: Dateneingabe im Bereich „Seminarteilnehmerverwaltung“ und Dokumentation der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen inkl. Kopien der Einsatznachweise spätestens eine Woche vor dem Seminar gegenüber der DMSB Academy.
- Bei Fortbildungsseminaren: Dateneingabe im Bereich „Seminarteilnehmerverwaltung“ auf mein.dmsb.de bis spätestens 5 Tage vor dem Seminartermin.
- Zusendung einer Kopie der unterschriebenen Teilnehmerliste inkl. Lizenznummern, Kontaktdaten und ggf. Prüfungsergebnissen auf dem dafür vorgesehenen Formblatt spätestens eine Woche nach dem Seminar an die DMSB Academy.

¹ „Blended Learning“ ist ein integriertes Lernkonzept, das die heute verfügbaren Möglichkeiten der Vernetzung über Internet oder Intranet in Verbindung mit „klassischen“ Lernmethoden und -medien in einem sinnvollen Lernarrangement optimal nutzt. Es ermöglicht Lernen, Kommunizieren, Informieren und Wissensmanagement, losgelöst von Ort und Zeit in Kombination mit Erfahrungsaustausch, Rollenspiel und persönlichen Begegnungen im klassischen Präsenztraining.“ – A.M. Sauter, W. Sauter und H. Bender: Blended Learning. Effiziente Integration von E-Learning und Präsenztraining. 2004, S. 68

2. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung für die Lizenzstufe B sind in den jeweiligen Ausbildungsrichtlinien für Sportwarte des DMSB geregelt.
- (2) Über die Zulassung zur Prüfung der Lizenzstufe B entscheiden die für die Ausbildung und Prüfung verantwortlichen Stellen, d.h. die DMSB Academy oder die Trägervereine des DMSB, die Landesmotorsportfachverbände oder sonstigen Mitgliedsverbände des DMSB unter Beteiligung des jeweiligen Vorsitzenden des Prüfungsgremiums.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss schriftlich mit dem Anmeldeformular bzw. per Online-Anmeldung erfolgen. Dem Antrag sind die in den jeweiligen Ausbildungsrichtlinien geforderten Nachweise über die gültigen Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.

Die Einspruchsfrist auf (Nicht-)Anerkennung von Einsatznachweisen beträgt zwei Wochen nach Benachrichtigung über die (Nicht-)Zulassung zum Lehrgang mit Prüfung. Mit Lizenzerteilung gelten die Anwärtereinsätze als anerkannt; die eingereichten Unterlagen werden nach einem Jahr vernichtet.

Die Zulassung kann unter Angabe von Gründen verweigert werden. Eine erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn falsche Angaben gemacht oder gefälschte Unterlagen eingereicht wurden.

3. Prüfungen

- (1) Prüfungen zum Sportwart der Lizenzstufe B werden durch die DMSB Academy oder durch die Trägervereine des DMSB, die Landesmotorsportfachverbände oder sonstigen Mitgliedsverbände des DMSB durchgeführt. Vor der Prüfung wird ein Lehrgang durchgeführt, die Teilnahme ist Pflicht. Näheres regeln die jeweiligen Ausbildungsrichtlinien.

V. Sportwarte der Lizenzstufe A

Die Sportwartfunktionen, in welchen die Lizenzstufe A vorgesehen und möglich ist, sind in Tab. 1 bis 4 ersichtlich.

1. Aus- und Fortbildung

- (1) Die Ausbildung und Vorbereitung der Sportwarte auf die Prüfung zur Lizenzstufe A sowie deren Fortbildung obliegt den Trägervereinen des DMSB, den Landesmotorsportfachverbänden oder sonstigen Mitgliedsverbänden des DMSB und der DMSB Academy.
- (2) Die Aus- bzw. Fortbildungsseminaren werden zentral über die DMSB Academy angeboten. Bei regionalen Nachfragen ist in Zusammenarbeit mit den Trägervereinen des DMSB, den Landesmotorsportfachverbänden oder sonstigen Mitgliedsverbänden des DMSB auch ein dezentrales Angebot möglich.

2. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung für die Lizenzstufe A sind in den jeweiligen Ausbildungsrichtlinien für Sportwarte des DMSB geregelt.
- (2) Über die Zulassung zur Prüfung der Lizenzstufe A entscheidet die DMSB Academy unter

Beteiligung des jeweiligen Vorsitzenden des Prüfungsgremiums.

- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss schriftlich mit dem Anmeldeformular bzw. per Online-Anmeldung erfolgen. Dem Antrag sind die in den jeweiligen Ausbildungsrichtlinien geforderten Nachweise über die gültigen Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.

Die Einspruchsfrist auf (Nicht-)Anerkennung von Einsatznachweisen beträgt zwei Wochen nach Benachrichtigung über die (Nicht-)Zulassung zum Lehrgang mit Prüfung. Mit Lizenzerteilung gelten die Anwärtereinsätze als anerkannt; die eingereichten Unterlagen werden nach einem Jahr vernichtet.

Die Zulassung kann unter Angabe von Gründen verweigert werden. Eine erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn falsche Angaben gemacht oder gefälschte Unterlagen eingereicht wurden.

3. Prüfungen

- (1) Dem Prüfungsseminar können Online-Aktivitäten und/oder Online-Tests vorgeschaltet sein. Die Erfüllung dieser Online-Aufgaben ist für die Teilnahme am Prüfungs-Präsenz-Seminar Voraussetzung.
- (2) Prüfungen zum Sportwart der Lizenzstufe A werden durch die DMSB Academy durchgeführt. Vor der Prüfung wird ein Lehrgang durchgeführt, die Teilnahme ist Pflicht. Näheres regeln die jeweiligen Ausbildungsrichtlinien.

VI. Prüfungsbestimmungen

1. Ziel der Prüfung

- (1) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob das Ziel der Ausbildung erreicht worden ist. Der Prüfling soll nachweisen, dass er die erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, diese Kenntnisse praxisbezogen anzuwenden.

2. Bildung von Prüfungsgremien

- (1) Die Prüfungsgremien für Prüfungen in der Lizenzstufe B werden durch die Trägervereine des DMSB, die Landesmotorsportfachverbände oder sonstigen Mitgliedsverbände des DMSB für die jeweilige Prüfung benannt. Sofern die DMSB Academy die Prüfung für die Lizenzstufe B durchführt, wird das Prüfungsgremium durch den Academy-Beirat in Zusammenarbeit mit den für die jeweilige Disziplin zuständigen Fachausschüssen und der DMSB Academy benannt.
- (2) Die Prüfungsgremien für Prüfungen in der Lizenzstufe A werden durch den Academy-Beirat in Zusammenarbeit mit den für die jeweilige Disziplin zuständigen Fachausschüssen und der DMSB Academy benannt.
- (3) Da die Mitglieder des Prüfungsgremiums bei dem der Prüfung vorausgehenden Lehrgang im Allgemeinen auch als Referenten eingesetzt sind, müssen sie über die höchste Lizenzstufe der ausgebildeten Sportwartfunktion und die fachliche Eignung der ggf. zu vermittelnden Spezialthemen verfügen. Weiterhin ist bei ihrer Auswahl auch auf ihre methodisch-didaktische Eignung zu achten. Ein DMSB-Referentenzertifikat bzw. ein DOSB-Ausbilderzertifikat sind wünschenswert (Hinweis: für Referenten wird das DMSB-Referentenzertifikat bzw. für Seminarleiter das DOSB-Ausbilderzertifikat ab 2022 verpflichtend).

3. Prüfungsgremium

- (1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsgremium abgelegt. Jedes Prüfungsgremium besteht aus mindestens drei Mitgliedern, davon einem Vorsitzenden und Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder müssen auf das Prüfungsgebiet bezogen sachkundig und erfahren sein. Formale Voraussetzung für den Vorsitzenden des Prüfungsgremiums ist eine Lizenzierung als Sportwart in der höchsten Lizenzstufe der jeweiligen Funktion, die übrigen Mitglieder müssen lizenzierte Sportwarte in der jeweiligen Lizenzstufe der jeweiligen Funktion sein. Es wird empfohlen, Referenten aus dem Referenten-Pool der DMSB Academy einzusetzen. Sofern die DMSB Academy für die jeweilige Funktion/Disziplin eine Mentorenliste führt, muss ein Mentor als Seminarleiter eingesetzt werden. Die Mitglieder sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Ein Mitglied eines Prüfungsgremiums, das sich befangen fühlt, kann von der Mitwirkung durch das jeweilige Prüfungsgremium befreit werden.
- (4) Ein Prüfungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder mitwirken. Scheidet ein Mitglied aus oder ist es bei der Prüfung verhindert, kann für die jeweilige Prüfung ein Nachfolger/Vertreter benannt werden.

Die Entscheidungen ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Abstimmungen des Prüfungsgremiums sind geheim. Dritten gegenüber ist Verschwiegenheit zu wahren.

- (5) Die Tätigkeit im Prüfungsgremium ist ehrenamtlich, Reisekosten und Auslagen werden gem. DMSB-Reisekostenordnung erstattet. Die Beratungen des Prüfungsgremiums sind nicht öffentlich. Mitglieder des DMSB-Präsidiums, des DMSB-Exekutivkomitees, des Academy-Beirats sowie Mitarbeiter der DMSB-Geschäftsstelle und der DMSB Academy können bei der Prüfung anwesend sein. Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

4. Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem oder mehreren Teilen (schriftlich und/oder „online“) und ggf. einem mündlichen Teil. Zudem können Videoanalysen Prüfungsbestandteil sein. Die Prüfungsinhalte sind in den jeweiligen Ausbildungsrichtlinien festgelegt.
- (2) Sofern in der jeweiligen Ausbildungsrichtlinie vorgesehen, wird vor Beginn des Lehrgangs ein Eingangstest durchgeführt (schriftlich oder „online“). Die Ergebnisse dieses Tests können in das Gesamtprüfungsergebnis einbezogen werden, das Bestehen dieses Tests kann zur Voraussetzung einer Teilnahme an den Hauptprüfungen gemacht werden. Die Vorsitzenden der Prüfungsgremien sind in diesem Fall verantwortlich für rechtzeitige Information an den Prüfungsteilnehmer.
- (3) Der Prüfungsteilnehmer kann vor Beginn der Hauptprüfung von dieser zurücktreten. Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt. Gebühren werden nicht erstattet.
- (4) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Gebühren werden nicht erstattet.
- (5) Gilt die Prüfung nach Art. VI. 9.3 als nicht bestanden, wird die in den jeweiligen Ausbildungsrichtlinien als Zulassungsvoraussetzung deklarierte Lizenz des Prüfungsteilnehmers wie folgt verlängert:
- eine Lizenz der Stufe D wird um das Folgejahr verlängert. Gebühren werden nicht erstattet.
 - für alle höheren Lizenzstufen wird die Lehrgangs- und Prüfungsteilnahme als Fortbildung mit einhergehender Lizenzverlängerung um drei Jahre anerkannt. Gebühren werden nicht erstattet.
- (6) Begeht ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung, kann ihn die Mehrheit des Prüfungsgremiums von der weiteren Teilnahme an der Prüfung endgültig ausschließen. Gebühren werden nicht erstattet.
- (7) Wird der Prüfungsteilnehmer endgültig ausgeschlossen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei nachträglicher Feststellung von Täuschungsversuchen innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Zeitpunkt der Beendigung der Prüfung, kann das Prüfungsgremium eine bestandene Prüfung für ungültig erklären.

5. Schriftlich und „online“ durchgeführte Prüfungen

- (1) Die Aufgaben für schriftlich oder „online“ durchgeführte Prüfungen sowie die Hilfsmittel, die bei der Prüfung zugelassen sind, bestimmt das Prüfungsgremium.
- (2) Für die Bearbeitung der jeweiligen Prüfungsteile sind Zeiten angesetzt.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsgremiums bestimmt, wer die Aufsicht führt.
- (4) Der Aufsichtsführende hat jede Unregelmäßigkeit und den Zeitpunkt der Abgabe der Prüfungsarbeit zu vermerken. Er hat die Prüfungsarbeiten dem Vorsitzenden des Gremiums oder dem von diesem bestellten Mitglied des Prüfungsgremiums nach Beendigung der

Prüfung zu übergeben.

- (5) Die Prüfungsfragen sind vom Prüfungsgremium in eigener Verantwortung zu erarbeiten und gemeinsam festzulegen.

6. Bewertung schriftlich oder „online“ erzielter Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsarbeiten sind von mind. zwei Mitgliedern des Prüfungsgremiums zu bewerten.
- (2) Bei der Bewertung ist auch die Art der Begründung, die Klarheit der Darstellung und die schriftliche Ausdrucksfähigkeit zu berücksichtigen.
- (3) Hauptprüfungen werden in allen Disziplinen wie folgt bewertet:
 - mindestens 65,0 % der zu erreichenden Punkte: Prüfung bestanden.
 - zwischen 60,0 % und 64,9 % der zu erreichenden Punkte: Teilnahme an der mündlichen Prüfung.
 - weniger als 60,0 % der zu erreichenden Punkte: Prüfung nicht bestanden.
- (4) Die Bewertungsgrundlage eines Eingangstests obliegt dem Prüfungsgremium und wird durch dieses vor der Testfreigabe kommuniziert.

7. Mündliche Prüfung

- (1) In der mündlichen Prüfung erhalten die Prüfungsteilnehmer, die zwischen 60,0 % und 64,9 % der zu erreichenden Punkte erzielt haben, die Möglichkeit, Defizite aus der schriftlichen Prüfung auszugleichen, um im Gesamtergebnis noch bestehen zu können.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsgremiums leitet die mündliche Prüfung.
- (3) In der mündlichen Prüfung sollen die Prüfungsteilnehmer einzeln geprüft werden. Die durchschnittliche Dauer für jeden Prüfungsteilnehmer soll in der Regel nicht mehr als 15 Minuten betragen.

8. Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen

- (1) Das Prüfungsgremium bereitet für die mündliche Prüfung einen Fragenkatalog von 10 Fragen schriftlich vor.
- (2) Allen Teilnehmern an der mündlichen Prüfung (siehe V.6.(3)) werden diese 10 Fragen gestellt. Werden davon mindestens 6 Fragen richtig beantwortet, gilt die Prüfung mit 65,0 % als insgesamt bestanden.

9. Gesamtergebnis

- (1) Das Prüfungsgremium kann definieren, a) welche Prüfungsteile in das Gesamtprüfungsergebnis einbezogen werden, b) welche Gewichtung die einzelnen Prüfungsteile erhalten und c) welche Prüfungsteile als Pflichtprüfungsteile gelten und bestanden werden müssen.
- (2) Nach Abschluss der Prüfung stellt das Prüfungsgremium das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

- (3) Soweit nicht anders bestimmt, erfolgt die abschließende Beurteilung der Prüfungsleistungen in den Stufen:
- bestanden
 - bestanden mit der Auflage zusätzlicher Einsätze als Anwärter der Stufe D bzw. Sportwart der Stufe C oder, bei Prüfung zur Lizenzstufe A, zusätzlicher Einsätze als Sportwart der Lizenzstufe B
 - nicht bestanden

- (4) Unabhängig auch von einem positiven Prüfungsergebnis kann das Prüfungsgremium dem Prüfungsteilnehmer zusätzliche Einsätze auferlegen. Dies kann gezielt vor allem dann geschehen, wenn der Prüfungsteilnehmer an der zusätzlichen mündlichen Prüfung teilnehmen musste oder wenn bei der Prüfung Wissensdefizite in speziellen Bereichen offenbar wurden.

Sofern dem erfolgreichen Prüfungsteilnehmer zusätzliche Einsätze auferlegt wurden, erfolgt die Ausstellung der Lizenz erst nach Nachweis aller Einsätze. Die Nachweise sind vom Prüfungsteilnehmer beim jeweiligen Vorsitzenden des Prüfungsgremiums vorzulegen und werden von diesem mit dem Vermerk an die DMSB Academy weitergeleitet, dass die Ausstellung der Lizenz erfolgen kann.

- (5) Im Anschluss an die Entscheidungen des Prüfungsgremiums sind den Prüfungsteilnehmern die Prüfungsergebnisse bekannt zu geben.

Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich Einspruch bei der die Prüfung durchführenden Stelle eingelegt werden. Der Einspruch ist zu begründen.

- (6) Bei Einsprüchen gegen Prüfungsergebnisse der Lizenzstufe B entscheidet der die Prüfung durchführende Trägerverein des DMSB, Landesmotorsportfachverband oder sonstige Mitgliedsverband des DMSB endgültig über den Einspruch.

Sofern die Prüfung bei der DMSB Academy abgelegt wurde, entscheidet diese endgültig über den Einspruch.

- (7) Bei Einsprüchen gegen Prüfungsergebnisse der Lizenzstufe A entscheidet die DMSB Academy endgültig über den Einspruch.

- (8) Der Rechtsweg zur DMSB-Gerichtsbarkeit und zu den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen.

- (9) Eine nicht bestandene Prüfung führt nicht zum Entzug vorhandener Sportwart-Lizenzen, die mit entsprechender Berechtigung im Besitz des Lizenznehmers sind.

10. Niederschrift

- (1) Über das Ergebnis von Prüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Prüfungsergebnisse und evtl. Auflagen enthalten sind. Die Niederschrift ist vom Prüfungsgremium zu unterzeichnen. Die Niederschrift und die Prüfungsarbeiten sind bei der DMSB Academy drei Jahre aufzubewahren.

11. Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann auf Antrag wiederholt werden. Sofern bei der Anmeldung zur ersten Prüfung Anwärtereinsätze nicht vollständig nachgewiesen wurden, sind

diese bei der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung vollständig nachzuweisen.

- (2) Die Bestimmungen für die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung ist außerdem Ort und Datum der vorangegangenen Prüfung anzugeben. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen.

12. Gültigkeit der Lizenz (Fortbildung)

- (1) Nach den Lizenzbestimmungen sind die lizenzierten Sportwarte des DMSB verpflichtet, nach der Prüfung bzw. nach der letzten Teilnahme an einem Fortbildungsseminar zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit ihrer Lizenzberechtigung nach Ablauf von höchstens 3 Jahren an einem Fortbildungsseminar in der jeweiligen Funktion teilzunehmen.
- (2) Diese Verpflichtung kann während der gesamten Gültigkeitsdauer einer Lizenz maximal einmal ohne besondere Begründung um ein Jahr überschritten werden. In diesem Fall ist der Sportwart verpflichtet, diesen Umstand spätestens mit der Beantragung der Lizenz für das betreffende Jahr dem DMSB schriftlich mitzuteilen.

Danach erteilt der Academy-Beirat ohne weitere Überprüfung eine Ausnahmegenehmigung für das betreffende Jahr und die Lizenz wird durch den DMSB ausgestellt. Mit Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist die Verpflichtung verbunden, spätestens im darauffolgenden Jahr ein Fortbildungsseminar in der jeweiligen Funktion zu besuchen. Geschieht dies nicht, erlischt die Lizenz endgültig und es ist ggf. eine erneute Prüfung erforderlich.

- (3) Eine zweite Ausnahmegenehmigung kann ggf. durch die DMSB Academy unter Beteiligung des Academy-Beirats nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden, z.B. bei schriftlich nachgewiesener Krankheit, beruflicher Unabkömmlichkeit oder familiären Gründen. Diese Gründe sind **vor** dem entsprechenden Fortbildungsseminar dem Academy-Beirat zur Entscheidung vorzulegen. Auch in diesem Fall ist mit Erteilung der Ausnahmegenehmigung die Verpflichtung verbunden, spätestens im darauffolgenden Jahr ein Fortbildungsseminar in der jeweiligen Funktion zu besuchen. Geschieht dies nicht, erlischt die Lizenz endgültig und es ist ggf. eine erneute Prüfung erforderlich.
- (4) Im Rahmen der Fortbildung wird am Ende eines Fortbildungsseminars von den Teilnehmern ein Test absolviert.
Der Test kann mit Genehmigung des DMSB Academy-Beirats auch online durchgeführt werden.
Das Ergebnis des Tests kann die Dauer der jeweiligen Lizenzberechtigung (grundsätzlich 3 Kalenderjahre) reduzieren.

13. Wiedererteilung einer Lizenz

- (1) Sofern ein lizenziertes Sportwart des DMSB längere Zeit keine Lizenz mehr besessen hat, wird die Wiedererteilung einer Lizenz wie folgt geregelt:
 - Beantragung im 4. Kalenderjahr nach Prüfung bzw. nach letzter Teilnahme an einem Fortbildungsseminar (eingerechnet das Jahr der Prüfung bzw. das Jahr der Teilnahme an einem Fortbildungsseminar):

Teilnahme an einem Fortbildungsseminar in der jeweiligen Funktion mit anschließendem schriftlichem Test (30 Minuten). Bei Nichtbestehen des Tests ist ein erneuter Lehr-

gang mit Prüfung erforderlich. Der Nachweis der in den Ausbildungsrichtlinien geforderten Zulassungsvoraussetzungen entfällt hierbei. Die Erteilung der Lizenz erfolgt erst nach Vorliegen der genannten Voraussetzungen.

- Beantragung im 5. Kalenderjahr oder später nach Prüfung bzw. nach letzter Teilnahme an einem Fortbildungsseminar (eingerechnet das Jahr der Prüfung bzw. das Jahr der Teilnahme an einem Fortbildungsseminar):

Besuch eines Lehrgangs mit Prüfung in der jeweiligen Funktion. Der Nachweis der in den Ausbildungsrichtlinien geforderten Zulassungsvoraussetzungen entfällt hierbei. Die Erteilung der Lizenz erfolgt erst nach Vorliegen der genannten Voraussetzungen.

14. Aktivierung der Lizenzberechtigung für ehemalige Lizenznehmer mit langjähriger aktiver Erfahrung

- (1) Ein ehemals aktiver lizenziertes Sportwart kann nach einer mehrjährigen Pause seiner lizenzierten Sportwartetätigkeit, die zum Auslaufen seiner Lizenzberechtigung geführt hat, seine Lizenzberechtigung auf individuellen Antrag wiedererlangen.
- (2) Der Antrag, der den Grund des vorgesehenen Wiedereinstieges glaubhaft beinhalten soll, ist an die DMSB Academy zu richten. Der Antrag sollte von einem Mentor des Vereins des Antragstellers, der zuständigen Sportabteilung, des betreffenden DMSB Gremiums o. ä. befürwortet sein.
- (3) Vor Wiedererteilung der Lizenzberechtigung ist ein praktischer Auffrischungseinsatz im Rahmen einer Veranstaltung im entsprechenden Sportwart-Bereich nachzuweisen.
- (4) Des Weiteren ist der Besuch des entsprechenden Fortbildungsseminars Voraussetzung zur Wiedererlangung der Lizenzberechtigung.

15. Nachteilsausgleich bei Prüfungen

- (1) Die Belange Prüfender mit Behinderungen sind zu berücksichtigen. Ein Nachteilsausgleich für Prüfende mit nachgewiesenen körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen und Behinderungen zur Anerkennung gleichwertiger Leistungen in anderer Form oder verlängerter Zeit ist vorzusehen.
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen und differenziert in Bezug auf die auszuübende Sportwartfunktion mitsamt des spezifischen Tätigkeitsprofils gewährt oder abgelehnt.
- (3) Die Ausbildungsstätten verpflichten sich zur Durchführung der Prüfung auf Nachteilsausgleich zur Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderungen.